

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch der Gemeinde Au um einen Landesbeitrag zu den Kosten, welche die Gemeinde Au an der Au-Damülser-Straße zu tragen hat.

Hoher Landtag!

Die Gemeinde Au führt in ihrem Gesuche aus, daß sie in den letzten Jahren große Ausgaben mit Achwehrregulierungen gehabt und daß sie aber besonders auch durch den Au-Damülser Straßenbau sehr große Ausgaben schon bis jetzt gehabt und weitere bedeutende Ausgaben für dieselbe noch bevorstehen.

Für die genannte Straße habe die Gemeinde Au ausgegeben im Jahre

1893	1840 fl. 47 kr.
1894	1651 " 18 "
1895 circa	2000 " — "

sohin zusammen 5491 fl. 65 kr.

Weiters führt die Gemeinde aus, daß für die nächste Zeit noch eine bedeutende Strecke der Damülserstraße durch die Parcellen Argenthal zu erstellen sei, deren Kosten mit Inbegriff einiger Verbesserungen an der bereits bestehenden Straßenanlage auf circa 3000 bis 3500 fl. sich belaufen werden.

Die Unterhaltungskosten der Straßenstrecke Au-Damüls scheinen auch sehr große zu werden, nachdem das Terrain sehr ungünstig und abrutschig sei, wobei hauptsächlich Beschotterung und Sicherung der Straße sehr viel erfordern. Hiedurch werde die Steuerkraft der Gemeinde Au auf das Unmögliche angepannt.

Die Gemeinde Au besitzt zwar ein ziemliches Gemeindevermögen, dennoch sind die Gemeindeauslagen in den letzten Jahren sehr angewachsen. Dies geht am deutlichsten aus der Umlage hervor.

Im Jahre 1893 hatte Au eine Umlage von	172 ‰
" " 1894 " " " " "	200 ‰
" " 1895 " " " " "	334 ⁵ / ₁₀ ‰

Einen großen Theil dieser vermehrten Gemeindeauslagen machen zweifellos die auf die Au-Damülser-Straße aufgewendeten Kosten aus.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss ist der Anschauung, es sei unter gegebenen Verhältnissen gerechtfertigt, wenn dieser Gemeinde ein Beitrag zu den Kosten der Au-Damülser-Straße gewährt werde. Dieser Beitrag sollte aber für die noch auszuführenden Bauten bewilliget werden und müsste daran die Bedingung geknüpft werden, dass diese Bauten nach Anweisung des Landesculturingenieurs ausgeführt werden. Was die Höhe des Betrages betrifft, glaubt der Ausschuss, es sollte unter Berücksichtigung, dass die Gemeinde Au in den letzten 3 Jahren mehr als 5000 fl. für die mehrerwähnte Straße verwendet hat, für die noch auszuführenden Bauten an der Au-Damülser-Straße einen Landesbetrag von 1000 fl. gewähren, welcher nach Verhältnis des Baufortschrittes und nach Colaudierung der Bauten durch den Landesculturingenieur in zwei gleichen Jahresraten von 500 fl. in den Jahren 1896 und 1897 ausbezahlt würde.

Demgemäß erhebt der volkswirtschaftliche Ausschuss folgenden

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem Gesuche der Gemeinde Au um Gewährung eines Landesbeitrages zu den von dieser Gemeinde zu tragenden Kosten an der Au-Damülserstraße wird für die noch auszuführenden Bauten ein Landesbeitrag von 1000 fl. unter der Bedingung gewährt, dass diese Bauten nach der Anleitung des Landesculturingenieurs ausgeführt werden. Dieser Beitrag gelangt nach Verhältnis des Baufortschrittes und bei entsprechender Ausführung in zwei gleichen Jahresraten per je 500 fl. in den Jahren 1896 und 1897 zur Auszahlung.“

Bregenz. 23. Januar 1896.

Johannes Thurnher,
Obmann.

Jodok Fink,
Berichterstatter.



Bericht

des Gemeindevausschusses betreffend die gesetzliche Regelung der Stellung der Gemeindehebammen.

Hoher Landtag!

Die hohe k. k. Statthalterei hatte über Aufforderung des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. November 1892 Zl. 24.366 in einer Note ddo. 25. Februar 1893 den Landesausausschuss eingeladen, sich mit Rücksicht auf die meistens sehr geringen Jahresbezüge und Entlohnungen der Gemeindehebammen für die Hilfeleistung bei Entbindungen mit ihr ins Benehmen zu setzen und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Die Erhebungen der k. k. Statthalterei haben nämlich ergeben, dass in Vorarlberg 95 Hebammen von Gemeinden angestellt sind, deren Jahresgehalt zwischen 120 fl. als Maximum und 10 fl. als Minimum differiert.

Der Landesausausschuss hat darauf in seiner Sitzung am 11. December 1893 den folgenden Anträgen die Zustimmung erteilt:

1. Die Gemeinden haben die Verpflichtung für die Bestellung von geprüften Hebammen zu sorgen, deren Zahl dem Verhältnisse der ortsanwesenden Bevölkerung zu entsprechen hat und nöthigenfalls vor dem behördlichen Sanitätsorgane des Bezirkes im Einverständnisse mit dem Landesausausschusse bestimmt werden kann.
2. Es wird die geringste jährliche Wartegebühr für eine Gemeindehebamme auf 50 fl. fixiert.
3. Für jede Geburtsassistenz haben die zahlungsfähigen Parteien wenigstens 2 fl. zu bezahlen.
4. Bei zahlungsunfähigen Gemeindeangehörigen wird dieser Betrag aus der Gemeinde- oder Armencaffe vergütet.
5. Die nöthigen Desinfectionsmittel zum Gebrauche bei Geburten sollen den Hebammen von den Gemeinden unentgeltlich beigelegt werden.

Unter dem 19. Juni 1894 Zl. 11.742 berichtete die hohe k. k. Statthalterei, dass die Vorschläge des Landesausausschusses dem k. k. Landes-sanitätsrathe zur gutächlichen Äußerung übermittelt und von diesem Fachrathe einstimmig gutgeheißen worden seien, doch sei noch die Frage der Pensionierung alter, dienstunfähiger Gemeindehebammen angeregt worden.

Der Landesauschufs hat auch diese Frage in der Sitzung am 5. November 1894 in Berathung gezogen, und in zustimmender Weise beschlossen, dass die durch Alter und Gebrechlichkeit dienstunfähig gewordenen Gemeindehebammen im Genuffe ihres Gehaltes bis ans Lebensende belassen werden sollen.

Unter Einem machte die h. k. k. Statthalterei darauf aufmerksam, dass die unter Punkt 4 des vom Landes-Auschuffe beschlossenen Antrages enthaltene Bestimmung bezüglich Übernahme der Entlohnung für die Hilfeleistung bei der Entbindung einer zahlungsunfähigen Gemeindeangehörigen auch für zahlungsunfähige fremde Frauen zu gelten habe gemäß § 3 lit. b des Reichs-sanitätsgesetzes (R.-G.-Bl. Nr. 68 ex 1870) und Statthalterei-Berordnung vom 6. Juli 1883, wogegen den Gemeinden nach § 28 und 29 des Heimatsgesetzes (R.-G.-Bl. Nr. 105 ex 1863) das Regresrecht an die Heimatsgemeinden der Unterstützten zustehe.

Die k. k. Statthalterei erklärte sich auch in der oben angeführten Zuschrift bereit eine Regierungsvorlage vorzubereiten zur ordentlichen Behandlung im Landtage.

Mit Zuschrift vom 24. Januar ds. Js. Nr. 1060 hat dann Hochdieselbe den Entwurf einer Vorlage an den Landesauschufs übermacht, welcher die von diesem beschlossenen Bestimmungen zur Regelung der Stellung der Gemeindehebammen enthält, die nach ihrer Meinung, analog jener des ärztlichen Sanitätsdienstes in den Gemeinden am erfolgreichsten im Wege der Landesgesetzgebung anzustreben wäre, nachdem die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Entbindungen nach § 3 lit. b des vorcitirten Reichs-sanitätsgesetzes und somit auch die Sorge für eine entsprechende Entlohnung der Gemeindehebammen in den selbständigen Gemeinde-Wirkungskreis fällt.

Der Landes-Auschufs hat in seiner Sitzung am 20. April 1895 die Angelegenheit in Berathung gezogen und den Bericht sammt dem Gesetzentwurfe dem Landtage in Vorlage gebracht, welcher dieselben in der Sitzung vom 8. ds. Mts. an den Gemeinde-Auschufs zur Berathung und Antragstellung zugewiesen hat.

Indem nun der Gemeinde-Auschufs sich mit der Anschauung des Landes-Auschuffes über die gesetzliche Regelung der Bestellung und Entlohnung der Hebammen einverstanden erklärt, erhebt derselbe folgenden

A n t r a g :

Der h. Landtag wolle beschließen :

„Dem Gesetzentwurfe, womit die Bestellung und Entlohnung der Gemeinde-Hebammen geregelt wird, wird die Zustimmung ertheilt.“

Bregenz, 27. Januar 1896.

J. Nägele,
Obmann.

Dr. Best,
Berichterstatter.

Beilage LI A.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

womit die Bestellung und Entlohnung der Gemeinde-Hebammen geregelt wird.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg verordne Ich wie folgt:

Artikel I.

§ 1.

Die Gemeinden haben die Verpflichtung, für die Bestellung von geprüften Hebammen zu sorgen, deren Zahl dem Verhältnisse der ortsanwesenden Bevölkerung zu entsprechen hat und nöthigenfalls von dem behördlichen Sanitätsorgane des Bezirkes im Einverständnisse mit dem Landesauschusse bestimmt werden kann.

§ 2.

Der mindeste fixe Jahresgehalt einer Gemeinde-Hebamme wird mit 50 fl. bemessen.

§ 3.

Die Entschädigung für eine einzelne Geburtshilfe wird mit 2 fl. festgesetzt.

§ 4.

Die gleiche Entschädigung wird der Gemeinde-Hebamme für eine Assistenzleistung bei zahlungs-

unfähigen Gemeinbeangehörigen aus der Gemeinde- oder Armencaffe geleistet.

Derselbe Anspruch an die Gemeindecasse gebührt den Gemeinde-Hebammen im Sinne der §§ 28 und 29 des Heimatgesetzes (N.-G.-Bl. Nr. 105 ex 1863) für eine Hilfeleistung bei zahlungsunfähigen, fremden Gebärenden, wenn diese nicht von den Hebammen zur Entbindung und geschäftlichen Zwecken in ihrer oder einer anderen Wohnung ihres Wohnortes aufgenommen und untergebracht wurden.

§ 5.

Durch Alter und Gebrechlichkeit dauernd dienstunfähig gewordene Gemeinde-Hebammen, deren Dienstunfähigkeit durch ein Zeugnis des Gemeinde- und Amtsarztes des betreffenden politischen Bezirkes bestätigt wird, bleiben bis zu ihrem Lebensende im Fortbezuge jenes Gehaltes, welcher von Seite der betreffenden Gemeinden bisher geleistet wurde, bezw. des Minimalgehaltes nach § 2.

§ 6.

Die nöthigen Desinfectionsmittel zum Gebrauche bei Geburten sollen den Gemeinden unentgeltlich beigestellt werden.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

